

# Niederschrift

über die 3. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 17. Juni 2020  
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 16 Stadtratsmitglieder.

Ferner waren anwesend: Forstrevierleiter Ralf Steinhardt (TOP 4)  
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-9, nichtöffentlich ab TOP 10 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

---

## 1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

## 2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzung am 13.05.2020

Die Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 27.05.2020 wurde zurückgestellt, da das Dokument nicht fristgerecht zugestellt werden konnte.

## 3. Bestellung eines weiteren Seniorenbeauftragten

Mit Schreiben vom 04.06.2020 hat die Fraktion der CSU vorgeschlagen, Herrn Robert Unkelbach als weiteren Seniorenbeauftragten zu bestellen. Herr Unkelbach war anwesend und stellte sich und seine bisherige ehrenamtliche Arbeit (WIR, Fahrradwerkstatt, Schlackschisser-Oldies) dem Stadtrat kurz vor.

Der Stadtrat beschloß, Herrn Unkelbach zum weiteren Seniorenbeauftragten zu bestellen.

## 4. Jahresbetriebsplanung 2020 für den Stadtwald

Forstrevierleiter Ralf Steinhardt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Jahresbetriebsplanung 2020 für den Stadtwald erstellt. Insbesondere aufgrund des dortigen Wechsels des Amtsleiters und der aktuell völlig unüberschaubaren Lage auf dem Holzmarkt ist sie weniger detailliert als in den Vorjahren. Eine Trennung in Fällungs- und Kulturplanung erfolgt nicht mehr.

Insgesamt ist ein Einschlag von 4.544 fm (Vorjahr: 3.884 fm) vorgesehen, die sich wie folgt verteilen:

Endnutzung		1.110 fm
Vornutzung		3.434 fm
davon	Jungdurchforstung	600 fm
	Altdurchforstung	2.815 fm
	Jungwuchspflege	19 fm

Der Einschlag liegt damit deutlich unter dem Einschlagsziel von 6.200 fm/a aus der letzten Forsteinrichtung. Grund hierfür ist die aktuell weiterhin äußerst angespannte Marktlage mit deutlich reduzierten Verkaufspreisen und wegen der Auswirkungen des Borkenkäferbefalls im vergangenen Jahr.

Für den Wegebau und -unterhalt sind insgesamt 10.500 € (Vorjahr: 13.000 €) vorgesehen. Aufforstungsmaßnahmen und hierfür notwendige Verbißschutzmaßnahmen sind mit 14.500 € (Vorjahr: 13.900 €) veranschlagt. Für Forstschutzmaßnahmen (v.a. Bekämpfung von Käfernestern) sind Ausgaben in Höhe von unverändert 5.000 € zu erwarten. Für verschiedene Arbeitsmittel (z.B. Schutzkleidung) sind 2.150 € vorgesehen. Insgesamt ergeben sich Ausgaben in Höhe von 35.295,70 € gegenüber 38.423 € im Jahr 2019.

Forstrevierleiter Steinhardt erläuterte die Betriebsplanung und betonte, daß wie schon in den letzten Jahren flexibel auf kurzfristig eintretende Veränderungen reagiert werden soll.

Für die Aufforstungsmaßnahmen wurden Arten (z.B. Elsbeere, Hainbuche, Feldahorn) ausgewählt, die nach heutigem Kenntnisstand für die Auswirkungen des Klimawandels gewappnet sind. Zuschüsse hierfür werden in Höhe der Pflanzenkosten erwartet.

Aus Mitteln des staatlichen Vertragsnaturschutzes werden für den Erhalt von Biotopbäume ca. 16.000 € an die Stadt gezahlt.

Auf Anfrage von Stadtrat Turan benannte er Krankheit und Quarantänemaßnahmen als Gründe für die teilweise verzögerte Bearbeitung von Brennholzbestellungen. Insgesamt konnte die Nachfrage von ca. 800 fm vollständig bedient werden. Der Anteil auswärtiger Besteller ist dabei konstant, wobei diese auch schlechtere Sortimente akzeptieren.

Stadtrat Hofmann betonte den Wert der vielfältigen Funktionen des Stadtwaldes.

Der Stadtrat beschloß, der Jahresbetriebsplanung 2020 für den Stadtwald zuzustimmen.

## **5. Erlaß der Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2020-2026**

Bgm. Fath stellte den vom Sonderausschuß in seiner Sitzung am 28.05.2020 erstellten Vorschlag für die Geschäftsordnung des Stadtrates für die Wahlperiode 2020-2026 nochmals kurz vor. An zwei Stellen konnte sich der Ausschuß nicht auf eine einheitliche Empfehlung verständigen:

### **§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b) – Kompetenz des Haupt- und Finanzausschusses für über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Die Fraktionen der CSU und der FW haben sich für einen Betrag von 10.000 € ausgesprochen. Die Fraktion der SPD/GRÜNE schlägt einen Betrag von 5.000 € vor.

Der Stadtrat beschloß mit 14:3 Stimmen, die Wertgrenze auf 10.000 € festzulegen.

### **§ 23 Abs. 2 - Ladungsfrist für Sitzungen**

Die Fraktionen der CSU und der FW haben sich für eine Ladungsfrist von 7 Tagen ausgesprochen. Die Fraktion der SPD/GRÜNE hat eine Ladungsfrist von 10 Tagen beantragt.

Der Stadtrat beschloß mit 14:3 Stimmen, die Ladungsfrist auf 7 Tage festzulegen.

Der Stadtrat beschloß sodann die Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2020-2026. Sie ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

## **6. Kindertagesstätten - Organisations- und Personalplanung für das Betriebsjahr 2020/2021**

Das Hauptamt hat in Abstimmung mit den Leiterinnen die nachfolgenden Organisations- und Personalplanungen erstellt.

### **1. Buchungszeiten**

Die Buchungszeiten pro Woche liegen zu Beginn des Kindergartenjahres bei 6.121 Stunden. Das sind 221 Stunden mehr als die aktuellen Buchungen. Im Verlauf des Betriebsjahres steigen die Buchungszeiten erfahrungsgemäß an, da Nachbuchungen seitens der Eltern stattfinden.

Die Buchungszeiten (Stand Organisationsplanung), haben folgenden Verlauf genommen:

Buchungszeiten/w						
Betriebsjahr	KiTa I		KiTa II		Summe	
	h/w	+/- g e g ü V J	h/w	+/- g e g ü V J	h/w	+/- g e g ü V J
2017/2018	1.945	-130	3.139	84	5.084	202
2018/2019	2.182	237	2.995	-144	5.177	129
2019/2020	2.381	199	3.519	524	5.900	723
<b>2020/2021</b>	<b>2.474</b>	<b>93</b>	<b>3.647</b>	<b>128</b>	<b>6.121</b>	<b>221</b>

## 2. Gruppenöffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gruppen wurden so gewählt, dass einerseits die Elternwünsche maximal berücksichtigt werden konnten und andererseits die Gruppen in den Randzeiten noch ausreichend ausgelastet sind.

KiTa	Gruppe	Art	bisher	NEU
I	1	Krippe	07.00 – 14.00 Uhr	07.00 – 13.30 Uhr
I	2	Krippe	07.30 – 16.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr
I	3	Kindergarten	07.00 – 14.00 Uhr	07.00 – 15.30 Uhr
I	4	Kindergarten	07.00 – 16.00 Uhr	07.30 – 16.00 Uhr
II	1	Kindergarten	08.00 – 16.30 Uhr	08.45 – 16.30 Uhr
II	2	Kindergarten	07.00 – 13.00 Uhr	07.00 – 14.00 Uhr
II	3	Kindergarten	08.00 – 16.00 Uhr	08.00 – 15.45 Uhr
II	4	Krippe	07.45 – 14.00 Uhr	07.45 – 14.00 Uhr
II	5	Kindergarten	08.00 – 14.00 Uhr	07.45 – 14.30 Uhr

Die Kindertagesstätten sind damit täglich 9,0 bzw. 9,5 Stunden geöffnet. Sie sind auch in den Ferienzeiten geöffnet. Es gibt nur zwischen Weihnachten und Dreikönig Schließtage.

## 3. Anstellungsschlüssel

Der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel (Verhältnis Personalstunden:Betreuungsstunden) liegt bei 1:11. Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10. Der gesetzliche Anstellungsschlüssel wird für jeden Monat ermittelt. Eine Überschreitung führt zwangsläufig zum Verlust der gesamten staatlichen Zuschüsse für diesen Monat. Die Stadt muss deshalb vor allem in der zweiten Hälfte des Betriebsjahres die tatsächliche Entwicklung des Anstellungsschlüssels genau beobachten, um Zuschussausfälle zu vermeiden.

Der gesetzliche Anstellungsschlüssel hat sich wie folgt entwickelt:

Betriebsjahr	BayKiBiG		Stadtrat	gesetzlicher ASch (nur		
	Mi-ASch		Max-ASch	KiTa I	KiTa II	KiTa I+II
	Obergrenze	empfohlen	Untergrenze			absolut
2017/2018	11,0	10,0	8,5	7,9	8,3	8,1
2018/2019	11,0	10,0	8,5	9,0	8,7	8,8
2019/2020	11,0	10,0	9,0	7,0	9,0	8,0
<b>2020/2021</b>	<b>11,0</b>	<b>10,0</b>	<b>9,0</b>	<b>7,8</b>	<b>9,8</b>	<b>8,8</b>

Der tatsächliche Anstellungsschlüssel hat sich wie folgt entwickelt:

<b>Entwicklung des tatsächlichen ASch</b> (inkl. VP+IP)			
<b>Betriebsjahr</b>	<b>tatsächlicher ASch (inkl.</b>		
	<b>KiTa I</b>	<b>KiTa II</b>	<b>KiTa I+II</b>
			<b>absolut</b>
2017/2018	6,1	7,3	6,7
2018/2019	7,2	7,3	7,2
2019/2020	5,9	7,7	6,8
<b>2020/2021</b>	<b>6,6</b>	<b>9,0</b>	<b>7,8</b>

Die vorstehenden Zahlen belegen, dass der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel von 1: 11 in der Praxis in aller Regel deutlich unterschritten werden muss, um den gesetzlichen Bildungsauftrag sicherstellen zu können. Die sehr günstigen Anstellungsschlüssel der städtischen Kindertagesstätten schlagen sich positiv in der pädagogischen Arbeit des Personals und in der Entwicklung, Förderung und Bildung der Kinder nieder. Bei den genannten Anstellungsschlüsseln handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Da während des Betriebsjahres immer wieder Nachbuchungen stattfinden, liegt der monatliche Anstellungsschlüssel zu Beginn des Betriebsjahres regelmäßig unter und zum Ende des Betriebsjahres regelmäßig über den Durchschnittswerten. Gerade in der KiTa II gibt es zum Betriebsjahresende regelmäßig Probleme die Fördermittel zu erhalten.

Ein erhöhter Personalbedarf besteht, da es keine Schließtage gibt. Die Urlaubszeiten des Personals müssen durch die zusätzlichen Springerkräfte abgedeckt werden. Im kommenden Betriebsjahr werden 6 Springerkräfte mit einer Arbeitszeit von 115,5 Stunden pro Woche beschäftigt, das sind 2,96 Vollzeitstellen.

Durch die hohe Auslastung der Krippengruppen im Betriebsjahr 2020/2021 werden Drittkräfte benötigt, was sich positiv auf den Anstellungsschlüssel auswirkt.

Auch das Mittagessensangebot wirkt sich auf den Anstellungsschlüssel aus, da zusätzliches Personal benötigt wird, dass in den Anstellungsschlüssel mit einberechnet wird. Ab dem Betriebsjahr 2018/2019 muss erstmalig auch ein Mittagessen für Krippenkinder angeboten werden. Dies bedeutet wiederum einen erhöhten Personalaufwand, da die Krippenkinder gefüttert werden müssen.

Ohne die Springer, Drittkräfte und die Mittagessenkräfte läge der durchschnittliche Anstellungsschlüssel zu Beginn des Betriebsjahres in der KiTa I bei 9,9 und in der KiTa II bei 11,7.

#### **4. Qualitätsschlüssel**

Der vom Staat geforderte Mindestqualitätsschlüssel (Verhältnis: Fachkraftstunden/w zu 50% der gesamten Arbeitszeit/w bei Anwendung des Mindestanstellungsschlüssels) von 100% wird auch im Betriebsjahr 2020/2021 mit einer Quote von 132,2% sehr gut erfüllt. Der Qualitätsschlüssel zeigt, dass die städtischen Kindertagesstätten qualitativ hochwertig ausgestattet sind. Er wird monatlich ermittelt. Wird er unterschritten, entfallen die kompletten staatlichen Zuschüsse für diesen Monat. Etwaige Ausfallzeiten des Fachpersonals wirken sich in gleicher Weise wie beim Anstellungsschlüssel negativ auf den Qualitätsschlüssel aus. Auch hier ist es zum Betriebsjahresende immer wieder problematisch die Fördermittel in der KiTa II zu erhalten.

#### **5. Personalbemessung/-ausstattung**

Die Personalausstattung wird grundsätzlich nach den Buchungszeiten und nach den gebuchten Belegungen zum Ende des jeweiligen Betriebsjahres bemessen. Insgesamt wird eine Wochenarbeitszeit von 1.012,99 Stunden, dies sind 13,26 Stunden weniger als im

laufenden Jahr, bereitgestellt. Darin enthalten sind zwei Vorpraktikanten mit je 39 Wochenstunden und der Erzieherauszubildende mit 19,5 Wochenstunden. Die Personalausstattung entspricht 25,97 effektiven Stellen. Dienstplanmäßig werden im kommenden Betriebsjahr insgesamt 38 Kräfte beschäftigt. Daneben werden in beiden Kindertagesstätten bis zum 31.12.2021 noch je 1 Sprachförderkraft im Rahmen des Programms „Sprach-Kitas“ zusätzlich beschäftigt.

## 6. Wirtschaftliches Gesamtergebnis

Das wirtschaftliche Ergebnis stellt die nachfolgende Übersicht dar:

<b>Wirtschaftliches Ergebnis</b>					
<b>Betriebs- jahr</b>	<b>absolut</b>				
	<b>Personal- kosten</b>	<b>Zuschüsse</b>	<b>Eltern- beiträge</b>	<b>Zuschüsse + Eltern- beiträge</b>	<b>Eigenanteil I PK</b>
2017/2018	1.281.112 €	471.440 €	217.476 €	688.916 €	592.196 €
2018/2019	1.223.544 €	484.330 €	224.646 €	708.976 €	514.568 €
2019/2020	1.319.281 €	471.643 €	253.500 €	725.143 €	594.138 €
<b>2020/2021</b>	<b>1.376.662 €</b>	<b>556.531 €</b>	<b>288.998 €</b>	<b>845.529 €</b>	<b>531.133 €</b>

Im kommenden Betriebsjahr werden Personalkosten in Höhe von 1.376.662 € erwartet. Es werden mit Einnahmen in Höhe von 845.529 € (aus Zuschüssen und Elternbeiträgen) gerechnet. Somit muss die Stadt Würth voraussichtlich 531.133 € selbst tragen.

Der Stadtrat beschloß, die vorstehende Organisations- und Personalplanung zum Betriebsjahr 2020/2021, insbesondere, die Personalausstattung, sowie die Unterschreitung des vom Stadtrat festgelegten Anstellungsschlüssels von 9,0 zu Beginn des Betriebsjahres in der Kindertagesstätte I zu billigen.

## 7. Weiterentwicklung des Friedhofs - Billigung der Planung

Die in den letzten Jahren beschleunigt eingetretenen Veränderungen der Bestattungskultur haben die Notwendigkeit einer grundlegenden Weiterentwicklung des städtischen Friedhofs ausgelöst. Der vorhergehende Stadtrat hat hierfür einen entsprechenden Planungsauftrag vergeben und das Ergebnis der Vorplanung gebilligt. Maßgebliche Zielsetzungen sind dabei die Schaffung von Angeboten für neue bzw. stärker nachgefragte Bestattungsformen (Friedwald, Urnenwand, Urnengarten) und die gestalterische Aufwertung der künftig weniger intensiv genutzten Erdgrabflächen.

Aufgrund der langen Ruhezeiten (30 Jahre für Erdbestattungen) ist der Umbau ein mehrjähriger Prozeß, den die Stadt nur begrenzt beschleunigen kann. Unabhängig davon soll bereits im laufenden Jahr mit den ersten Maßnahmen begonnen werden. Die Verwaltung hatte diese in der Stadtratssitzung am 27.05. nochmals ausführlich vorgestellt.

Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister betonte Bgm. Fath, daß als konkrete Maßnahmen derzeit nur die Errichtung von zwei Urnenwänden und die Herstellung des Friedwalds geplant sind. Die übrigen Bestandteile der Konzeption, insbesondere der Urnengarten und die Umgestaltung der Randbereich zu unbelegten Grünflächen haben derzeit den Charakter einer Zielvorstellung, die jedoch in Hinblick auf die Belegung bzw. Freihaltung von Flächen festgelegt werden sollten.

Auf Anfrage von Stadträtin Şirin teilte Bgm. Fath mit, daß verschiedene Detailfragen zur Ausführung der Urnenwände und des Friedwalds erst im weiteren Planungsprozeß festgelegt werden. Die Realisierung des Friedwalds im Stadtwald wird aufgrund der dann dort vorzuhaltenden Infrastruktureinrichtungen nicht als sinnvoll angesehen. Zudem ist der Friedhof auch in Schlechtwetterphasen gut erreichbar. Die bereits seit 2014 vorgesehenen Grabstellen für anonyme Bestattungen wurden bislang noch nicht realisiert.

Stadtrat Salvenmoser äußerte angesichts der geringen Anzahl vorgesehener Bäume Vorbehalte gegen den Begriff „Friedwald“.

Stadträtin Zethner wies darauf hin, daß angesichts ständiger Wandlungen auch die Gestaltung des Friedhofs permanent fortzuschreiben sei.

Auf Anfrage von Stadtrat Denk gab Bgm. Fath bekannt, daß die Urnenwände und der Friedwald kurzfristig realisiert werden sollen.

Der Stadtrat beschloß, die Konzeption des Büros Trölenberg+Vogt für die Weiterentwicklung des Friedhofs zu billigen.

## **8. IT-Ausstattung der Grund- und Mittelschule - Beschaffung von Hardware im Rahmen des „Digitalbudgets für das digitale Klassenzimmer**

Im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II unterstützt der Freistaat die kommunalen Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen und die Träger staatlich anerkannter sowie genehmigter Ersatzschulen in ihrer Aufgabe, die IT-Ausstattung ihrer Schulen zu verbessern.

Der Stadt wurden dabei für die Jahre 2018-2020 jeweils 26.446,00 € Zuwendungen bewilligt bzw. in Aussicht gestellt. Die Stadt hat als Sachaufwandsträger einen Eigenanteil von wenigstens 10% zu leisten.

Im Jahr 2019 hat die Beschaffung von Geräten für den Bewilligungszeitraum 2018 stattgefunden. Nunmehr sollen die Tranchen 2019 und 2020 gemeinsam beschafft werden. Diese beinhalten 71 Tablets in zwei Ausbaustufen incl. Eingabestift und Schutzcovern, 3 Tablet-koffer sowie 9 Dokumentenkameras.

Eine beschränkte Ausschreibung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Bieter A:	53.637,47 €
Bieter B:	56.041,86 €
Bieter C:	56.251,90 €

Haushaltsmittel stehen in Höhe von 65.184,96 € zur Verfügung.

Auf Anfrage von Stadträtin Straub gab Bgm. Fath bekannt, daß im Rahmen der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule keine IT-Ausstattung beschafft wurde.

Stadtrat Denk wies auf weitere Förderprogramme des Freistaats insbesondere für die Beschaffung von Leihgeräten hin. Diesbezüglich ist die Verwaltung bereits tätig geworden.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an den wenigstnehmenden Bieter A (Fa. tsf, Röllbach) zu vergeben.

## **9. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“**

### **9.1 Ergebnis der öffentliche Auslegung**

In seiner Sitzung am 20.11.2019 hatte der Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“ beschlossen, um auf dem bislang nur für offene Gemeinschaftsstellplätze vorgesehenen Grundstück Fl.Nr. 2222/56 die Errichtung von Garagen und Carports zu ermöglichen.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes hat in der Zeit vom 09.12.2019 - 17.01.2020 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

#### **Landratsamt Miltenberg**

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplans, sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### Grundflächenzahl

Bei der Ermittlung der GRZ sind auch die Zufahrten mit einzubeziehen.

#### Grenzbebauung/Abstandsflächen

Die zulässige Grenzbebauung von maximal 9 m zu dem Flurstück 2222/57 ist einzuhalten.

Sollten Garagen mit einer mittleren Wandhöhe von mehr als 3 m errichtet werden, so müssen diese den erforderlichen Grenzabstand einhalten.

#### Gestaltung der Garagen

Im planerischen Teil ist ein Platzhalter für ein Garagengebäude von der Größe eines Wohnhauses eingezeichnet. Weitere Festsetzungen für das Gebäude sind nicht getroffen.

Die Gestaltung der Garagen sollte genauer definiert werden.

#### Sonstige Angaben auf dem Bebauungsplan

Wir bitten um Ergänzung von Maßstab und Nordpfeil.

#### Stellplätze

Im planerischen Teil sind keine Flächen für Stellplätze definiert. Als Rechtsgrundlage für die Festsetzungen zu Stellplätzen wird Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO zitiert. Art. 6 BayBO regelt allerdings Abstandsflächen.

#### Begründung

Die Begründung geht auf die eigentlichen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplans nicht ein und ist daher noch zu ergänzen.

Aus naturschutzrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Das LRA weist allerdings darauf hin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des o.g. Bebauungsplans eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Eine Versorgung mit Löschwasser in einem Volumen von 48 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden ist sicherzustellen.

#### **Beschluß:**

*Die Hinweise zur GRZ, zum zulässigen Maß der Grenzbebauung und zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.*

*Zur Gestaltung der Garagen sind ausreichende Festsetzungen (insbesondere zur Dachgestaltung) getroffen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.*

*Die redaktionellen Ergänzungen (Nordpfeil, Maßstab, Angaben in der Begründung) werden eingearbeitet. Der unzutreffende Verweis auf Art. 6 BayBO kann entfallen.*

*Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.*

#### **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Das ADBV bittet um Aufzählung der von dem Änderungsverfahren betroffenen Grundstücke in der Begründung und um Darstellung eines Nordpfeils. Zudem ist ein Copyrightvermerk anzubringen.

#### **Beschluß:**

*Den Anregungen des ADBV wird gefolgt.*

## **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das WWA zu verständigen

Bei den geplanten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe und die Flächenversiegelung auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers sind zu verhindern.

In Hinblick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel kann die Festsetzung von Flächen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser als Beitrag zur Grundwasserneubildung dienen. Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von Schmutzwasser zu entsorgen. Die breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden wird gegenüber einer Einleitung in Oberflächenwasser bevorzugt. Ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA zu beantragen.

Die Festsetzung von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel, da diese Dämm- und Kühlwirkung entfalten, als Speicherfläche den Abfluß verzögern und dämpfen, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet.

### **Beschluß:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Eine getrennte Entsorgung des Oberflächenwassers ist im Planungsbereich durch die vorhandene Mischkanalisation nicht möglich. Der gewachsene Boden läßt dagegen nur eine geringe Versickerung zu. Aufgrund des geringen Umfangs des Planungsgebietes erscheint eine Verpflichtung zur Herstellung einer Grünbedachung nicht angemessen.*

## **Bayernwerk**

Das Bayernwerk ist mit der Änderung einverstanden, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb seiner vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

### **Beschluß:**

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

## **Landesamt für Denkmalpflege**

Das LfD weist auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodendenkmälern hin.

### **Beschluß:**

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Stadtrat Wetzlar nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil.

## **9.2 Satzungsbeschluß**

Der Stadtrat beschloß folgende

**„Satzung**  
über den Bebauungsplan der Stadt Wörth a. Main  
zur Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“

Die Stadt Wörth a. Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Wörth-West“ in der Stadt Wörth a. Main ist der geänderte Bebauungsplan vom 18.06.2020 maßgebend.

### **§ 2**

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

### **§ 3**

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main rechtsverbindlich.

Wörth a. Main, den  
Stadt Wörth a. Main

A. Fath  
Erster Bürgermeister“

Stadtrat Wetzel nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil.

## **10. Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Das Ingenieurbüro ISB wurde gem. Beschluß des Bau- und Umweltausschusses vom 10.06.2020 mit der Planung für die Sanierung des Mainuferradwegs im Bereich des Betonwerks Diephaus beauftragt.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der coronabedingte Gewerbesteuerückgang für das Jahr 2020 auf ca. 250.000 € geschätzt.
- Die Baustelle Odenwaldstraße verläuft planmäßig. In Kürze wird eine zweite Musterleuchte installiert.
- Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt für den Anschluß des geplanten Baugebietes „Wörth-West II“ an die Odenwaldstraße die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes.
- Trotz der aktuellen Corona-Situation werden auch im Jahr 2020 Ferienspiele veranstaltet. Einzelheiten wird der Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales in seiner Sitzung am 24.06. beraten.
- In dieser Sitzung soll auch über Unterstützungsmaßnahmen der Stadt zugunsten von Gewerbe und Vereinen beraten werden.
- Der Bauantrag für das geplante Veranstaltungszentrum Zwischen den Bächen hat verschiedene Fragen aufgeworfen, die derzeit von der Verwaltung und den beauftragten Planern bearbeitet werden.
- Das Landratsamt Miltenberg hat angekündigt, in Kürze die Altlastenverdachtsfläche „Margarethenhohle“ unter bestimmten Auflagen aus dem Altlastenkataster zu entlassen.

## **11. Anfragen**

- Stadtrat Denk wies darauf hin, daß eine Sanierung des Mainuferradwegs zu Einnahmeausfällen für die Campinggaststätte führen würde. Bgm. Fath teilte mit, daß die Arbeiten erst im Herbst 2020 und damit nach der Hauptsaison beginnen werden.

- Stadtrat Denk regte an, durch geeignete Maßnahmen die Fahrgeschwindigkeit im Bereich der o.g. Gaststätte zu reduzieren, um Unfallgefahren zu minimieren.
- Stadtrat Salvenmoser erinnerte an die noch ausstehende Vorstellung des kreisweiten Radwegekonzepts im Stadtrat. Bgm. Fath verwies auf die coronabedingten Verwerfungen der letzten Monate und sagte die Vorstellung für eine der nächsten Sitzungen zu.
- Stadtrat Salvenmoser regte an, in Zusammenhang mit der geplanten Erschließung des Baugebiets Wörth-West II das städtische Verkehrskonzept in Hinblick auf die zu erwartende Veränderungen der Verkehrsströme durch die Verlängerung der Münchner Str. bis zur Odenwaldstraße zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Stadtrat Salvenmoser bat darum, die Frage des tatsächlichen Stellplatzbedarfs für das Veranstaltungszentrum Zwischen den Bächen und dessen Deckung frühzeitig zu klären und konzeptionell festzuschreiben. Bgm. Fath teilte mit, daß der Kreisbaumeister bereits entsprechend angesprochen wurde.
- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister gab Bgm. Fath bekannt, daß parallel zur Haushaltsplanung 2021 ein Nachtragshaushalt 2020 erstellt werden soll. Erste Eckdaten sollen dem Stadtrat im Juli vorgestellt werden.
- Auf Anfrage von Stadtrat Turan teilte Bgm. Fath mit, daß Überlegungen angestellt werden, wann und wie eine Rückkehr zum Regelbetrieb der Verwaltung gestaltet werden kann. Das System der verbindlichen Terminvereinbarung hat sich allerdings gerade in den publikumsintensiven Bereichen bewährt.
- Auf Anfrage von Stadtrat Turan gab Bgm. Fath bekannt, daß Großveranstaltungen bis 31.10.2020 nicht zugelassen sind und die Kerb deshalb nicht in der gewohnten Weise stattfinden kann. Der Arbeitskreis wird mögliche Alternativen beraten.
- Stadtrat Dotzel wies auf einen Schaden an der Fassade des Anwesens Rathausstraße 45 hin. Die Reparatur ist bereits beauftragt.
- Stadtrat Laumeister regte an, den ruhenden Verkehr auf dem Parkstreifen an der Tankstelle stärker zu überwachen und dort ggf. Stellplätze zu markieren, um das Abstellen von Lkw zu verhindern. Bgm. Fath verwies auf die angesichts der epidemiologischen Situation der letzten Monate eingeschränkte Außendiensttätigkeit des Zweckverbandes KVÜ hin. Die Markierung von Stellplätzen hat aus Sicht der Verwaltung nur eine geringe Wirkung.
- Stadtrat Laumeister regte an, den verschiedenen Beauftragten des Stadtrates die Möglichkeit zur Vorstellung ihrer Konzeptionen im Stadtrat zu geben. Nach Auskunft von Bgm. Fath ist dies für die Septembersitzung vorgesehen.

Wörth a. Main, den 22.06.2020

A. Fath  
Erster Bürgermeister

A. Englert  
Protokollführer